

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Sportordnung

Ausgabe 04/2021

Änderungshistorie

Ausgabe 04/2021 gegenüber 04/2020

Änderungen und Ergänzungen in diversen Ziffern gemäß der Beschlüsse des BDR-Hauptausschuss vom 10. April 2021:

- 2.2.2 (1) & 2.2.3 (1) Altersgrenze tätiger Kommissäre
- 4.4.3 Auslandsstartgenehmigung, Einschränkung der Disziplinen
- 4.7.2 Bekleidung von RG-Fahrern
- 5.1 Ergänzung der Anerkennung von Anti-Doping-Standards
- 5.2.1 (1) (Lizenzen und Verein/Team
- 5.2.1 (8) Klarstellung zum Alter von ärztlichen Attesten bei ü60
- 5.2.2 (7) Zuordnung der Tageslizenz zu Leistungsklassen
- 5.2.1 (10) Berechtigungszeitraum zur Beantragung der SpoLei-Lizenzen

Die Änderungen gegenüber der Version 04/2020 sind **rot, kursiv und fett** gekennzeichnet.

Ausgabe 04/2020 gegenüber 04/2019

Änderungen und Ergänzungen in diversen Ziffern gemäß der Beschlüsse des BDR-Hauptausschusses April 2020:

- 1 (2) Auflistung WB eBike als Wettkampfbestimmung
- 5.2 Bestellung der UCI-Lizenzen über BDR-Geschäftsstelle
- 5.2.1 (7) Zuordnung der Tageslizenz zu Leistungsklassen
- 5.2.1 (10) Tageslizenzen eBike 2020 und 2021 auch zur DM möglich

Die Änderungen gegenüber der Version 05/2019 sind **kursiv und fett** gekennzeichnet.

Ausgabe 04/2019 gegenüber 05/2018

Änderungen und Ergänzungen in diversen Ziffern gemäß der Beschlüsse des Bundeshauptversammlung vom 06. April 2019 in Frankfurt/Main:

- 4.5 Überarbeitung der Definition der Kategorien
- 4.2.3 (7) Abmeldung von Veranstaltungen
- 4.4.2 (3) Zuordnung nat./UCI-Kalender; Startverbote aufgehoben
- 4.4.5(1) Startverbote bei LVM nur in der gleichen Disziplin möglich
- 4.6 Preisgeld; minimale Preisgelder abhängig vom Nenngeld
- 5.2.2 (11) Tageslizenzer nicht in RG/LV-Teams/Nationalmannschaft
- 6.5.1 Bestellung Antidoping-Kontrollarzt bei DM gestrichen (Zuständigkeit)
- Weiterhin redaktionelle Änderungen in Ziffer 4.4.2
- Anhang A – reduzierte Strafe bei Doppelmeldung

Ausgabe 05/2018 gegenüber 04/2017

Änderungen und Ergänzungen in diversen Ziffern gemäß der Beschlüsse des BDR-HA vom 29. April 2018 in Frankfurt/Main:

- 4.2.2(2), 4.3.1(8), 4.4.2(1), 4.4.4(2): Zurückweisung von Meldungen
- 5.2 Bestätigung der ganzjährigen Vereinsmitgliedschaft von Lizenznehmern
- 5.2.2 Tageslizenzen
- Weiterhin redaktionelle Änderungen in Ziffer 5.2

Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt (Main)

Tel.: 069/967800-0

Inhalt

1 Einleitung	7
2 Gremien Wettkampfveranstaltungen	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Kollegium der Kommissäre (KK)	8
2.2.1 Zusammensetzung und Benennung	8
2.2.2 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Rennsport	8
2.2.3 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Hallensport.....	9
2.2.4 Besetzung des Kommissärskollegiums	9
2.2.5 Aufgaben des Kommissärskollegiums	10
2.3 Der Landesverband (LV)	11
2.4 Sportaufsicht bei Veranstaltungen.....	11
3 Leitung und Aufsicht von/bei Veranstaltungen	12
3.1 Tatsachenentscheidungen des KK.....	12
3.2 Einsprüche	12
3.2.1 Einlegen eines Einspruchs	12
3.2.2 Entscheidung über den Einspruch	13
3.2.3 Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch	13
3.3 Strafrecht des Kommissärskollegiums	14
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	14
3.3.2 Bestrafungen durch das Kommissärskollegium	14
3.3.3 Veranstaltungsbericht durch den VKK	15
3.4 Ordnungsstrafen durch den BDR bzw. LV.....	16
4 Wettbewerbe	17
4.1 Wettkampffarten und -Disziplinen	17
4.1.1 Einer-Wettbewerbe	17
4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe	17
4.1.3 Wettkampffarten.....	18
4.2 Veranstaltungen	18
4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen.....	18
4.2.2 Veranstalter.....	18
4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender	19
4.2.4 Aufstellung des Terminkalender.....	20
4.2.5 Ausschreibungen.....	20
4.3 Meldungen.....	21
4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen	21
4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften	23
4.3.3 Zahlung von Nenngeld, Nachmeldegebühr und Reuegeld.....	23
4.3.4 Erstattung Nenngeld und Nachmeldegebühr bei Ausfall der Veranstaltung.....	23
4.4 Teilnahme an Wettbewerben	24
4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland.....	24
4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland	25
4.4.4 Teilnahmebeschränkungen	25
4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot.....	25
4.4.6 Ergebnisliste.....	26
4.5 Kategorien	26
4.5.1 Lizenzkategorien männlicher Bereich.....	26

4.5.1.1	Kategorie Elite	26
4.5.1.2	Kategorie Masters	26
4.5.1.3	Kategorie U 23	26
4.5.1.4	Männliche Nachwuchskategorien	26
4.5.2	Kategorien weiblicher Bereich	27
4.5.2.1	Kategorie Elite	27
4.5.2.2	Kategorie Masters	27
4.5.2.3	Kategorie U 23	27
4.5.2.4	Weibliche Nachwuchskategorien	27
4.6	Preise	27
4.7	Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots	28
4.7.1	Sportkleidung allgemein	28
4.7.2	Vereinskleidung und Werbung auf Sportkleidung	28
4.7.3	Tragen von Meistertrikots	29
4.7.4	Tragen der Nationaltrikots	30
5	Lizenzen	31
5.1	Allgemeines	31
5.2	Antrag und Ausstellung der Lizenzen	32
5.3.1	Ablauf eines Lizenzwechsel zu einem anderen Verein	35
5.3.2	Betreuungs- und Ausbildungsausgleich	36
5.3.3	Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI- Vertragsteams	36
6	Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)	37
6.1	Allgemeine Bestimmungen	37
6.2	Zulassungsbedingungen	37
6.3	Leitung und Aufsicht	38
6.3.1	Kommissärskollegium	38
6.3.2	BDR-Aufsicht	38
6.4	Anti-Doping-Kontrolle	38
6.5	<i>Rahmenrichtlinie/Ausrichtervertrag DM</i>	39
6.5.1	Organisatorische Vorbereitungen	39
6.5.2	Pressearbeit	39
6.5.3	Ausschreibung	39
6.5.4	Durchführung der Veranstaltung	39
6.5.5	Kostenübernahme Ausrichter	40
6.6	Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften	40
6.7	Deutsche Rekorde	40
Anhang A:	Strafenkatalog	41
Abkürzungen		43
Stichwörter		45

1 Einleitung

(1) Diese Sportordnung enthält die allgemeinen, für sämtliche Radsportarten gültigen Ordnungsbestimmungen, die bei allen öffentlichen Wettbewerben anzuwenden sind. Öffentlich ist ein Wettbewerb, wenn an diesem zwei oder mehr Vereine beteiligt sind.

(2) Neben der Sportordnung sind für die einzelnen Radsportdisziplinen die nachfolgenden Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen gültig:

- die Wettkampfbestimmungen für den Straßenrennsport
- die Wettkampfbestimmungen für **Cyclo-Cross**
- die Wettkampfbestimmungen für Mountainbike
- **die Wettkampfbestimmung für eBike**
- die Wettkampfbestimmungen für den Bahnrennsport
- die Wettkampfbestimmungen für Einradfahren (IUF)
- das Reglement Radpolo
- das Reglement 5er-Radball
- das nationale Reglement Einradfahren (Halle)
- die Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport
- die Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- die Wettkampfbestimmungen für **BMX Race**
- die Wettkampfbestimmungen für Fahrrad-Trial
- die Wettkampfbestimmungen für Mountainbike-Orientierung (MTBO)
- die Durchführungsbestimmungen für den Breitensport

(HA 2020)

(3) Vorgenannte Bestimmungen gehören zu den Ordnungen mit satzungsergänzendem Charakter. Änderungen bzw. Ergänzungen müssen gemäß BDR-Satzung § 20 Ziffer 5 beschlossen werden.

(4) Falls Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen nicht bis zur nächsten Hauptausschuss-Sitzung Zeit haben (z.B. bei Änderungen übergeordneter Bestimmungen der UCI, des DOSB, der NADA oder behördlicher Auflagen), kann der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kommission gemäß VerwO dem Hauptausschuss die erforderliche Änderung zur schriftlichen Zustimmung vorlegen und diese Änderungen nach Zustimmung per Amtlicher Bekanntmachung veröffentlichen und in Kraft setzen.

2 Gremien Wettkampfveranstaltungen

2.1 Übersicht

1) Zur Leitung der Wettkampfveranstaltungen werden folgende Gremien eingesetzt:

- das Kollegium der Kommissäre (KK) mit dem Vorsitzenden des Kommissärskollegiums (VKK)
- die Sportaufsicht des Landesverbandes bzw. des BDR

(2) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Gremien ist in den folgenden Bestimmungen festgelegt.

2.2 Kollegium der Kommissäre (KK)

2.2.1 Zusammensetzung und Benennung

(1) Für jede Wettkampf-Veranstaltung, bei Großveranstaltungen auch für die einzelnen Wettbewerbe ist durch den Verband, der die Sportaufsicht der Veranstaltung hat, ein Kommissärskollegium zu bestellen. Die Landesverbände können sich vorbehalten, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Wettbewerbe die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissärskollegien selbst zu benennen bzw. diese Aufgabe den zuständigen Gremien bzw. Bezirken zu übertragen.

(2) Für Rennen und Veranstaltungen des Internationalen Kalenders, Deutsche Meisterschaften und sonstige unter Aufsicht der Kommissionen Leistungssport Rennsport bzw. Hallenradsport stehenden Veranstaltungen und aller Rennen, an denen Vertrags-Rennsportler teilnehmen, werden der VKK und die Mitglieder des KK, bei Trial die „Schiedsrichter“ von der zuständigen Technischen Kommission nominiert, sofern diese Kommissäre bei Veranstaltungen der Internationalen Kalender nicht anteilig von der UCI berufen werden. Zusätzlich sind Mitglieder für das KK aus dem jeweiligen LV nach Anforderung des VKK zu bestellen.

(3) Ein Kommissärskollegium besteht aus dem VKK und weiteren Mitgliedern, die im Besitz einer Kommissärs-Lizenz sind. Diese Mitglieder sollten möglichst verschiedenen Vereinen angehören.

(4) Für Hallenradsport-Veranstaltungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen den Einsatz der Kommissäre und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

2.2.2 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Rennsport

(1) Die Technische Kommission Rennsport ist im Auftrag der Kommission Leistungssport Rennsport verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens

60 aktive BDR-Kommissäre für die Durchführung von Internationalen Rennen, Rennen unter BDR-Aufsicht bzw. unter Teilnahme von Vertragssportlern verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von UCI-Kommissären hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in der Regel an dem auf den **70. Geburtstag** folgendem 31. Dezember. *Mit Zustimmung der TK-Rennsport können BDR-Kommissäre bis zu dem auf den 70. Geburtstag folgenden Jahr auch als Rennkommissäre arbeiten.*

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen Mitglieder von Kommissärskollegien in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe als Kommissäre bzw. LV-Kommissäre (VKK-Berechtigung) bezeichnet.

(3) Aktive Kommissäre müssen eine Kommissärs-Lizenz besitzen und sind verpflichtet, regelmäßig an den vom Landesverband bzw. BDR angebotenen Weiterbildungen teilzunehmen.

(4) Genaueres zur Kommissärs-Ausbildung im Bereich Rennsport regelt die „BDR-Ausbildungsrichtlinie Kommissäre Rennsport“.

2.2.3 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Hallensport

(1) Die Kommission Leistungssport Hallenradsport ist verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens 50 aktive BDR-Kommissäre der Bereiche Radball/Radpolo und Kunstradsport für die Durchführung von Internationalen Veranstaltungen und Veranstaltungen unter BDR-Aufsicht verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von UCI-Kommissären hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in der Regel an dem auf den **70. Geburtstag** folgendem 31. Dezember.

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen Mitglieder von Kommissärskollegien in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden und einen Kommissärsausweis erhalten. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe zukünftig als LV-Kommissäre bezeichnet.

(3) Alles Weitere regelt die Ausbildungsordnung.

2.2.4 Besetzung des Kommissärskollegiums

(1) Bei Rennsport-, MTB- und BMX-Veranstaltungen des BDR-Kalenders besteht das KK aus einem Vorsitzendem (VKK) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der VKK bildet unter seinem Vorsitz ein Entscheidungsgremium von drei Mitgliedern, in dem alle zu treffenden Entscheidungen beraten werden. Bei Veranstaltungen der LV-Kalender beträgt die Mindestanzahl des KK incl. VKK drei Mitglieder.

(2) Bei Hallenradsport-Wettbewerben und Trial-Wettbewerben müssen mindestens ein Vorsitzender (VKK) und zwei weitere KK-Mitglieder anwesend sein.

(3) Scheidet ein Kommissär aus dem Gremium aus oder ist im Einzelfall als befangen anzusehen, so ist ein Ersatz aus den Reihen der BDR-Mitglieder dann einzusetzen, wenn sonst die oben geforderte Mindestzahl unterschritten würde.

2.2.5 Aufgaben des Kommissärskollegiums

(1) Das Kommissärskollegium ist für die sportliche Leitung und die Aufsicht über den Verlauf der Wettbewerbe verantwortlich. Es entscheidet bei Regelverstößen und erstellt das Ergebnis.

(2) Zu den Aufgaben des KK gehören alle unmittelbar zur Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe notwendigen Maßnahmen, wie:

- die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Wettbewerber, deren Lizenzen sowie der Klassenzugehörigkeit, der Sportkleidung und Sportgeräte
- die Einhaltung der Bestimmungen für den Nachwuchsbereich
- die Einteilung und Einweisung von KK-Mitgliedern und Hilfskampfrichtern
- das Feststellen der offiziellen Ergebnisse
- die Bekanntgabe der Ergebnisse
- die Meldung der Ergebnisse mit dem Communiqué und einem Bericht bei Veranstaltungen des LV-Kalenders an den LV, bei Veranstaltungen des Nationalen Kalenders an den BDR.

(3) Das KK beschließt über Ereignisse oder Verstöße im Kreis des Entscheidungsgremiums mit einfacher Mehrheit.

(4) Den Anordnungen des VKK und der Mitglieder des KK ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Das KK muss bei Unregelmäßigkeiten, die es selbst feststellt oder die ihm gemeldet werden, auch ohne einen förmlichen Einspruch abzuwarten, sofort eingreifen.

(6) Das KK ist für alle seine Maßnahmen gegenüber dem Landesverband bzw. der zuständigen Kommission des BDR verantwortlich.

(7) Mindestens drei KK-Mitglieder müssen wenigstens eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse anwesend sein, um einen evtl. Einspruch behandeln zu können.

2.3 Der Landesverband (LV)

- (1) Der LV-Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb innerhalb seines Verbandsgebietes nach den Bestimmungen dieser Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird.
- (2) Die Landesverbände können bei den LV-Meisterschaften bzw. sonstigen wichtigen Veranstaltungen seiner LV-Kalender den zuständigen LV-Fachwart oder einen Vertreter mit der Ausübung der Aufsicht beauftragen. Der Aufsichtsführende ist in der Ausschreibung namentlich zu benennen.
- (3) Der LV-Vorstand sollte einem Gremium die Aufgabe als Rechtsorgan gemäß § 5 der RuVo übertragen und das damit verbundene Recht zur Festlegung von Ordnungsstrafen einräumen.

2.4 Sportaufsicht bei Veranstaltungen

- (1) Der BDR kann bei allen Veranstaltungen des Nationalen Kalenders, der jeweilige Landesverband für alle Veranstaltungen seines LV-Kalenders eine Sportaufsicht bestellen. Dieser Aufsichtsführende, auch als BDR-Beauftragter bzw. LV-Beauftragter bezeichnet, ist in der Ausschreibung zu benennen.
- (2) Er arbeitet dabei mit dem Kommissärs-Kollegium zusammen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Überwachung der Einhaltung von Sportordnung, Wettkampfbestimmungen der Reglements, Generalausschreibungen und Pflichtenhefte bzgl. der organisatorischen und finanziellen Aspekte
 - Entscheidungen bei Differenzen zu Meldungen für Meisterschaften
- (3) Der BDR- bzw. LV-Beauftragte ist durch das KK bei allen Entscheidungen, die nicht Tatsachenentscheidungen sind, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
- (4) Dem BDR- bzw. LV-Beauftragten ist während der Veranstaltung kein eigenes Strafrecht eingeräumt. Bei von ihm festgestellten Verstößen werden diese nach seinem Bericht im jeweils zuständigen Gremium seines Verbandes behandelt.

3 Leitung und Aufsicht von/bei Veranstaltungen

3.1 Tatsachenentscheidungen des KK

(1) Das Kommissärskollegium ist für den korrekten sportlichen Ablauf eines Wettbewerbs verantwortlich. Dazu wird ihm, insbesondere einzelnen Funktionen wie den Zielrichtern, den Spielleitern, den Schiedsrichtern etc. ein sofortiges Entscheidungs- bzw. Strafrecht eingeräumt: die Tatsachenentscheidung.

(2) Tatsachenentscheidungen werden sofort bekanntgegeben, z.B. durch Pfiff, Handzeichen, Flaggensignale, persönliche Information an den betroffenen Sportler oder Lautsprecher-Durchsagen und treten sofort in Kraft.

(3) Gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.

3.2 Einsprüche

3.2.1 Einlegen eines Einspruchs

(1) Außer bei Tatsachenentscheidungen kann gegen Maßnahmen und Entscheidungen des KK unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen Einspruch eingelegt werden.

(2) Ein Einspruch kann vom betroffenen Sportler oder einem nach Ziffer 5.1 lizenzierten Vertreter seiner Mannschaft, seines Vereins oder seines Vertrags-teams erhoben werden, bei Minderjährigen auch von seinem Erziehungsberechtigten.

(3) Einsprüche sind schriftlich vom Einspruchsführer beim KK einzulegen; sie müssen enthalten:

- den Vornamen und Namen des Einspruchsführers und ggf. seines Vertreters gemäß Ziffer (2) jeweils mit Lizenznummer
- Wettbewerb, Vorkommnis und Uhrzeit
- einen konkreten Antrag, was zu prüfen bzw. zu ahnden ist
- eine Begründung

(4) Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von 20,-- € zu zahlen. Obsiegt der Einspruchsführer, wird die Gebühr erstattet, ansonsten verfällt sie zugunsten des aufsichtführenden Organs (LV oder BDR).

(5) Einsprüche, die sich auf Verstöße beziehen, welche vor Beginn des Wettbewerbes erfolgt sind bzw. von denen angenommen werden muss, dass diese vorher bekannt waren, müssen vor Beginn des Wettbewerbes eingebracht werden, und zwar so frühzeitig, dass der ordnungsgemäße pünktliche Beginn des Wettbewerbes nicht darunter leidet. Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Verstoß vorher nicht bekannt sein konnte, kann auch in diesen Fällen später, aber sofort nach Bekanntwerden, Einspruch erhoben werden.

(6) Einsprüche, deren Begründung sich auf Vorkommnisse im Verlauf des Wettbewerbes stützen, sind sofort, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbes, einzubringen. Bei Qualifikations-Wettbewerben muss dieses frühzeitig geschehen, damit bei Änderung des Ergebnisses die Zusammenstellung der nächsten Wettkämpfe vorgenommen werden kann.

(7) Einsprüche gegen Ergebnisse, die das KK festgelegt hat, können beim VKK oder seinem Stellvertreter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eingereicht werden.

(8) Kommen schwerwiegende, sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweislich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann dieser bis sieben Tage nach Abschluss des Wettbewerbes beim VKK Einspruch einreichen.

(9) Werden durch das KK die Ergebnisse aufgrund solcher Einsprüche oder anderer Erkenntnisse korrigiert, sind die bis dahin ausbezahlten Preisgelder und Prämien sowie Auszeichnungen falsch platzierter Sportler an den Veranstalter zurückzugeben.

3.2.2 Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet das Entscheidungsgremium des KK.

(2) Das Kommissärskollegium entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung.

(3) Gegen die vom KK aufgrund eines Einspruches getroffenen Maßnahmen bzw. ausgesprochenen Strafen ist bei Veranstaltungen des LV-Kalenders Beschwerde beim Landesverband möglich.

(4) Bei Veranstaltungen des BDR-Kalenders muss die Beschwerde gegen eine Einspruchsentscheidung beim BSSG eingelegt werden.

3.2.3 Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch

(1) Die Einspruchs-Entscheidungen müssen enthalten:

- Bezug zum Einspruch
- Ort und Datum der Entscheidung
- den Spruch der Entscheidung einschließlich der Kostenfestsetzung
- die Begründung
- die Namen und Unterschriften des Entscheidungsgremiums
- die Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die schriftliche Entscheidung eines Einspruchs händigt der VKK dem Einspruchsführer direkt aus.

Den übrigen Beteiligten wird die Entscheidung des KK, sofern möglich, mündlich bekannt gegeben.

3.3 Strafrecht des Kommissärskollegiums

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Kommissärskollegium ist berechtigt und verpflichtet, bei

- bei Verstößen gegen die Sportordnung oder die Wettkampfbestimmungen
- bei undiszipliniertem und/oder ungebührlichem Benehmen

die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die in Frage kommenden Ordnungsstrafen zu verhängen.

(3) Für Aktive und Betreuer haftet bei Geldstrafen/Kostenpauschalen der Verein oder die Sportgruppe. Werden o.g. Personen von einem Verband eingesetzt, haftet dieser.

3.3.2 Bestrafungen durch das Kommissärskollegium

(1) Das Kollegium der Kommissäre ist berechtigt, alle in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. ergänzenden Reglements aufgeführten Strafen auszusprechen. Dies können z.B. sein:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Distanzierung
- Zeitstrafe
- Disqualifikation
- Geldstrafen für einzelne Verstöße bis 150,-- Euro

(2) Ermahnungen sind bei erstmaligen und leichten Verstößen auszusprechen, um die Einhaltung des Reglements zu gewährleisten.

(3) Verwarnungen sind bei leichten disziplinarischen und sportlichen Vergehen auszusprechen, sofern diese bei Erstverstößen in den WB vorgesehen sind bzw. disziplinarisch und sportlich weder die Ordnung des Wettbewerbes in Frage stellen noch das Ergebnis beeinflussen.

(4) Distanzierungen, Disqualifikationen, Zeit- und Geldstrafen sind hinsichtlich ihrer Anwendungen in den jeweiligen WB geregelt.

(5) Aktive und/oder Betreuer werden zu einem Wettbewerb nicht zugelassen, wenn sie

- keine gültige Lizenz vorweisen können
- mit nicht vorschriftsmäßiger Sportkleidung oder unzulässigem Material starten wollen.

(Werden solche Verstöße erst im laufenden Wettbewerb festgestellt, wird der Sportler mit einer Geldstrafe belegt. Wenn er sich durch den Verstoß allerdings einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschafft hat, wird er disqualifiziert).

- den Altersklassen, Leistungsklassen oder den Bestimmungen für den Nach-

wuchsbereich nicht entsprechen

(6) In einem laufenden Wettbewerb werden Teilnehmer, Betreuer etc. disqualifiziert, wenn sie

- trotz Verwarnung den Anordnungen des KK nicht folgen
- sich ungebührlich benehmen
- tätlich gegen Teilnehmer oder sonstige Personen vorgehen
- andere Teilnehmer gefährden

(7) Bei einer Disqualifikation hat der VKK diese Maßnahme in seinem Bericht zu erläutern.

(8) Das KK kann Maßnahmen und Strafen aufgrund Tatsachenentscheidungen oder Rennvorfällen ohne Anhörung nach seiner internen Beratung verhängen. Gegen diese im Kommuniké aufgeführten Strafen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

(9) Geldstrafen und Entscheidungen zu Einsprüchen müssen in einem Kommuniké zum Ergebnis des betreffenden Wettbewerbes unter Bezugnahme auf die herangezogenen Bestimmungen aufgeführt und bekannt gegeben werden. Nachträge sind zulässig.

3.3.3 Veranstaltungsbericht durch den VKK

(1) Der VKK erstellt zu jeder Veranstaltung einen Bericht. Diesen hat er zusammen mit den Ergebnissen sowie einem evtl. Kommuniké innerhalb von 72 Stunden an den Landesverband, bei Veranstaltungen des Nationalen Kalenders an den BDR zu senden.

(2) Der zuständige Verband ist für die Einziehung der im Kommuniké aufgeführten Strafen verantwortlich, soweit in den Wettkampfbestimmungen keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Die eingezogenen Strafgebühren stehen ihm zu.

(3) Liegen besonders schwere Verstöße von Lizenzinhabern des BDR gegen die Wettkampfbestimmungen oder andere Bestimmungen vor (z.B. Tötlichkeiten), für die das KK ein ihm zustehendes Strafmaß nicht für ausreichend hält bzw. für die eine befristete Sperre als angemessen erachtet wird, ist ein entsprechender Strafantrag mit dem Veranstaltungsbericht an den zuständigen Verband zu senden.

Eine Entscheidung über den Strafantrag sollte zeitnah durch die zuständige Instanz getroffen werden.

(4) Schwere Verfehlungen von Lizenzinhabern ausländischer Verbände sind innerhalb der obigen Frist der BDR-Geschäftsstelle zu melden. Diese leitet den Vorgang an den zuständigen Nationalverband zwecks Einleitung von Strafmaßnahmen weiter.

(5) Einsprüche und Vorgänge, die zu einer Bestrafung geführt haben, sind für den Fall einer Beschwerde oder Berufung vom VKK zu dokumentieren. Dabei sollte der Sachverhalt, der Zeitpunkt und ggf. die Dauer des Verstoßes sowie die beteiligten Kommissäre und Zeugen festgehalten werden. Die Aufzeichnung ist vom VKK mindestens 3 Monate aufzubewahren und ist auf Anforderung zur Verfügung zu stellen bzw. nach Einleitung eines Sportgerichts-Verfahrens bis zu dessen Abschluss aufzubewahren.

3.4 Ordnungsstrafen durch den BDR *bzw. LV*

(1) Gemäß der Zuordnung der Veranstaltungen zum BDR- bzw. LV-Kalender hat der jeweilige Verband gemäß Ziffer 2.4 die Aufsicht über die Veranstaltung. Bei Verstößen können BDR bzw. LV wie folgt bestrafen:

(2) Im BDR ist der für die Veranstaltung zuständige Vize-Präsident berechtigt, bei Verstößen gegen Bestimmungen wie SpO, Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen, Generalausschreibungen, Pflichtenhefte etc. gegen Veranstalter oder Sportler und Lizenzinhaber die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Strafen auszusprechen. Für Ordnungsstrafen gilt eine maximale Höhe von 500,- €. Den Bestraften wird als Rechtsmittel eine Berufung beim BSSG eingeräumt, unabhängig von der Höhe der Ordnungsstrafe.

Sollte dem Vizepräsidenten das ihm eingeräumte Strafmaß nicht ausreichend erscheinen oder erlauben die Bestimmungen höhere Strafen, kann er ein Verfahren beim BSSG einleiten.

(3) Den Landesverbänden wird ein entsprechendes Strafrecht eingeräumt. Die LV regeln in ihren Bestimmungen, welches ihrer Organe die Bestrafung ausspricht.

4 Wettbewerbe

4.1 Wettkamparten und -Disziplinen

Bei den Wettbewerben unterscheidet man zwischen Einer- und Mannschaftswettbewerben.

4.1.1 Einer-Wettbewerbe

- (1) In den Einer-Wettbewerben kämpft jeder Teilnehmer/Teilnehmerin für sich selbst.
- (2) Einer-Wettbewerbe können in allen Altersklassen durchgeführt werden.

4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe

- (1) In Mannschaftswettbewerben starten die Sportler je nach Ausschreibung / Sonderreglement für den jeweiligen Wettbewerb als
 - Vereinsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Verein angehören)
 - Vertragsteam (alle Sportler müssen dem meldenden Vertragsteam angehören)
 - Nationalmannschaft (alle Sportler müssen der Nationalität des meldenden Nationalverbandes besitzen)
 - Verbandsauswahl des jeweiligen nationalen Verbandes (alle Sportler müssen, unabhängig von ihrer Nationalität, im Besitz einer Lizenz des meldenden nationalen Verbandes sein)
 - Landesverbandsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden LV angehören)
 - Bezirksmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Bezirk angehören)
 - Sonstige Regionalmannschaft (alle Sportler müssen aus der gleichen Region kommen)
 - Renngemeinschaft (für die gemeldeten Sportler muss eine Startgenehmigung der zuständigen Kommission der Bundesgeschäftsstelle vorliegen)
 - Gemischte Mannschaften im Rahmen der gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung von Mannschaften sind in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen oder Generalausschreibungen enthalten.

4.1.3 Wettkampffarten

(1) Die verschiedenen Wettkampffarten und deren Durchführungsregeln sind in folgenden Wettkampfbestimmungen aufgeführt:

- WB für den Straßenrennsport
- WB für den Bahnrennsport
- WB Querfeldein-Rennsport
- WB für Mountainbike
- die Wettkampfbestimmungen für Einradfahren (IUF)
- das Reglement Radpolo
- das Reglement 5er Radball
- das nationale Reglement Einradfahren (Halle)
- Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport
- Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- WB für BMX
- WB für Fahrrad-Trial
- WB für Mountainbike-Orientierung (MTBO)

4.2 Veranstaltungen

4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen

(1) UCI, BDR und die Landesverbände sind Inhaber aller Rechte an den jeweiligen Meisterschaften sowie aller Veranstaltungen, für die eine Aufnahme in den zutreffenden jährlichen Kalender beantragt wird und zwar für:

- den Internationalen Kalender der UCI bei Internationalen Veranstaltungen
- den Nationalen Kalender des BDR bei Nationalen Veranstaltungen
- den Terminkalender der Landesverbände bei deren Veranstaltungen

Die Aufnahme in einen dieser Kalender beinhaltet die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltung, aber keinerlei Haftung des genehmigenden Verbandes. Der genehmigende Verband überträgt dem Veranstalter mit der Aufnahme in seinen Kalender die in seinen Reglements definierten Rechte und Pflichten.

(2) Veranstaltungen bedürfen außerdem i.d.R. einer oder mehrerer behördlicher Genehmigungen. Die Verantwortung für die behördlichen Genehmigungen, die Zusammenarbeit mit den Behörden und die Einhaltung der behördlichen Auflagen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

4.2.2 Veranstalter

(1) Der Veranstalter einer Radsportveranstaltung, nachstehend auch Organisator genannt, muss im Besitz einer Lizenz des BDR oder der UCI sein.

Für Veranstaltungen des Internationalen bzw. BDR-Kalenders ist eine BDR-Veranstalterlizenz erforderlich. Für alle weiteren Veranstaltungen reicht eine Funktionslizenz.

(2) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Organisation seiner Radsport-Veranstaltung sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen als auch im administrativen, finanziellen und rechtlichen Bereich. Er ist der alleinige Verantwortliche gegenüber Behörden, Teilnehmern, Funktionsträgern und Zuschauern. Er ist folglich berechtigt die Teilnahme an der Veranstaltung an Bedingungen zu knüpfen, die in der Ausschreibung bekannt zu machen sind.

(3) Die Kontrolle, die durch die UCI, den BDR, die Landesverbände und die Kommissäre ausgeübt wird, bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Qualität der Organisation, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und die Tätigkeit der Organisationshelfer und Sicherungsdienste.

(4) Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, welche die mit der Organisation seiner Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Diese Versicherung muss auch mögliche Forderungen abdecken, die in Verbindung mit der Veranstaltung gegenüber der UCI, dem BDR oder den Landesverband formuliert werden könnten.

(5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung für alle Betroffenen wie Sportler, Betreuer, Offizielle, Kommissäre/Kampfrichter, Presse, Zuschauer und andere unter Voraussetzungen vorbereitet wird, die den spezifischen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen bzw. den schriftlichen Anweisungen der zuständigen Leitungen und die der Wertigkeit der Veranstaltung entsprechen. Diese sicherzustellenden Voraussetzungen schließen alle erdenklichen, finanziell zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen ein, welche sich insbesondere aus sportlichen Bestimmungen, staatlichen Auflagen und der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

(6) Die organisatorische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art sind vom Veranstalter unter Beachtung der Reglements und Auflagen und ggf. nach Beratung mit dem Kommissärskollegium zu lösen.

(7) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jederzeit die von den Sicherheitsorganen bzw. dem Kommissärskollegium als nötig erachteten Durchsagen unverzüglich gemacht werden können.

4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender

(1) Anträge für Wettbewerbe des Internationalen und Nationalen Kalenders müssen zu einem vom BDR festgesetzten Termin zwecks Aufnahme in den Terminkalender über den Landesverband an die BDR-Geschäftsstelle gerichtet werden. Verantwortlich für die Aufnahme in den Nationalen Terminkalender bzw. für die Weiterleitung der Anträge zur Aufnahme in den Internationalen Kalender an die UCI ist der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle. Die unter 4.2.1 beschriebene Durchführungs-Genehmigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die spätere Ausschreibung den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen entspricht.

(2) Veranstaltungen, die aus irgendeinem Grund nicht in den Terminkalender aufgenommen werden konnten oder wurden bzw. bei denen Terminverschiebungen erforderlich geworden sind, müssen vom Veranstalter dem Leistungssport-Direktor bzw. der Kommission Leistungssport Halle mit Stellungnahme des

Landesverbandes gemeldet werden, der dann über die Durchführungsgenehmigung entscheidet.

(3) Der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle ist berechtigt, die Genehmigung abzulehnen, bereits erteilte Genehmigungen rückgängig zu machen und veröffentlichte Ausschreibungen zurückzuziehen, wenn er dieses aus triftigen Gründen für erforderlich hält.

(4) Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller, ohne den offiziellen Rechtsweg beschreiten zu müssen, eine Entscheidung des Präsidiums verlangen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Der Landesverband ist zuständig für die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltungen auf seinem Verbandsgebiet, die nicht im Internationalen bzw. Nationalen Terminkalender aufgeführt sind. Anträge zur Aufnahme in den jeweiligen LV-Kalender sind zum veröffentlichen Termin an den zuständigen LV einzureichen. Er verfährt entsprechend der Ziffern (1) bis (4).

(6) Der BDR hat gemäß Ziffer 4.2.1 (1) alle Rechte an Deutschen Meisterschaften bzw. sonstigen LV-übergreifenden Meisterschaften wie z. B. Norddeutsche oder Süddeutsche Meisterschaften. Diese Veranstaltungen müssen daher zur Aufnahme in den Nationalen Kalender beim BDR angemeldet werden. Der BDR Hauptausschuss / das BDR-Präsidium kann Landesverbänden auf ihren Antrag hin eine Dauergenehmigung zur Ausrichtung von LV-übergreifenden Meisterschaften in bestimmten Disziplinen, z. B. der Nordverbände erteilen bzw. diese widerrufen.

(7) Findet eine im Terminkalender gelistete Veranstaltung nicht statt, muss der Veranstalter diese über das Amtliche Organ des BDR bzw. am Ort der Veröffentlichung abmelden. (BHV 2019)

4.2.4 Aufstellung des Terminkalender

(1) Zwecks Aufstellung eines Nationalen Terminkalenders für das nächste Kalenderjahr findet alljährlich eine Fachwartetagung statt, auf welcher die Termine für die eingereichten Veranstaltungen sowie für die Meisterschaften und Nachwuchswettbewerbe festgelegt werden.

(2) Für nicht in dem Terminkalender aufgenommene und nicht eingereichte Veranstaltungen kann ein Anspruch auf einen bestimmten Termin nicht erhoben werden.

(3) Wettbewerbe, die nicht in den Nationalen Terminkalender aufgenommen sind, dürfen nur landesverbandsoffen ausgeschrieben werden. Ausnahmen regeln die Wettkampfbestimmungen.

(4) Nach Veröffentlichung des Nationalen Terminkalenders können Änderungen nur in dringenden Fällen mit Zustimmung des Leistungssport-Direktors bzw. der Kommission Leistungssport Halle bei Veranstaltungen des LV-Kalenders des LV-Präsidenten oder seines Beauftragten, vorgenommen werden.

(5) Deutsche Meisterschaften im Straßen- und Bahnrennsport dürfen nicht zum gleichen Termin ausgetragen werden.

4.2.5 Ausschreibungen

(1) Alle Ausschreibungen müssen auf vorgeschriebenen Formularen vom Veranstalter zu den im Folgenden aufgeführten Terminen eingereicht werden:

- a) entweder schriftlich oder
 - b) über die im BDR-Internet bereitgestellten Online-Formulare:
 - für Wettbewerbe des LV-Kalenders an den Landesverband, wo dieselben mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der LV entscheidet über die Genehmigung und die Art der Veröffentlichung.
 - für Veranstaltungen des Internationalen bzw. Nationalen Kalenders über den LV (Eingang mindestens 38 Tage vor der Veranstaltung) an die Bundesgeschäftsstelle, wo die Ausschreibung mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der Leistungssport-Direktor oder die Kommission Leistungssport Halle entscheidet über die Genehmigung und leitet diese an das amtliche Organ des BDR zur Veröffentlichung weiter.
- (2) Die Ausschreibungsformulare müssen in allen in Frage kommenden Punkten ausgefüllt sein, die Genehmigungsgebühr ist mit Einreichung der Ausschreibung zu entrichten.
- (3) Die Ausschreibungsgebühren für die verpflichtende Veröffentlichung in den Amtlichen Organen werden durch den BDR oder im Auftrag des BDR dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Die Höhe der Ausschreibungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der Ausschreibung und ist in der Gebührenordnung festgelegt.

4.3 Meldungen

4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen

(1) Die Meldungen zur Beteiligung an Wettbewerben können von Aktiven, Vereinen, Renngemeinschaften, Bezirken, Landesverbänden und Vertragsteams etc. abgegeben werden.

Die Meldungen werden entsprechend der vom Veranstalter in der Ausschreibung beschriebenen Form abgegeben:

- a) schriftlich und/oder
- b) per Fax und/oder
- c) per E-Mail und/oder Internet-Portal

Unvollständige Meldungen können vom Veranstalter zurückgewiesen werden.

(2) Die Meldung muss enthalten: Vor- und Zuname, bei Rennsportveranstaltungen die UCI-ID, Geburtsdatum, Nationalität, Verein, Renngemeinschaft oder Vertragsteam und Klassenangabe des Sportlers sowie die genaue Bezeichnung der Wettbewerbe, für die gemeldet wird.

(3) Meldungen für zwei Veranstaltungen an einem Tag sind zulässig (Einschränkung für Nachwuchssportler siehe Ziffer 4.5.3 (3)), müssen aber unbedingt eingehalten werden. Bei Nichterfüllung liegt eine Doppelmeldung vor, die gemäß Anhang A der SpO bestraft wird. Für die Bestrafung eines Verstoßes ist der LV zuständig, unter dessen Hoheit die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der der Sportler/die Mannschaft gemeldet war, aber nicht teilgenommen hat.

(4) Für Mannschafts-Wettbewerbe ist in der Ausschreibung anzugeben, wie die Mannschaften zusammengesetzt sein dürfen und ob Auswahlmannschaften (z. B.

LV-Mannschaften) und/oder Rengemeinschaften zugelassen sind.

Bei diesen Wettbewerben kann es gestattet werden, für die gleiche Disziplin mehrere Mannschaften zu melden, die jedoch generell aus anderen Sportlern zusammengesetzt sein müssen. Ausnahmen hierzu regeln die einzelnen Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen.

(5) Der Meldeschluss sollte generell 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin liegen. Ausnahmen sind zu begründen und vom zuständigen Koordinator/Fachwart zu genehmigen.

(6) Mit Abgabe einer vollständigen Meldung gemäß 4.3.1 (2) wird der Sportler/die Mannschaft in die Meldeliste aufgenommen.

(7) Mit dem Folgetag zum Meldeschluss wird das in der Ausschreibung angegebene Nenngeld fällig, auch wenn sich der Sportler/die Mannschaft nachträglich abmeldet oder nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Die maximal zulässigen Nenngeldbeträge sind in den WBs aufgeführt und können vom BDR-Hauptausschuss geändert werden.

(8) Dem Veranstalter ist es allerdings freigestellt, die Aufnahme des Sportlers/der Mannschaft in die Meldeliste vom Zahlungseingang des Nenngeldes/AD-Zuschlags abhängig zu machen. In diesem Fall wird die Meldung bei fehlendem Zahlungseingang zum Meldeschluss als unvollständige Meldung betrachtet und gelöscht. Der Veranstalter ist ferner berechtigt die Aufnahme des Sportlers/der Mannschaft in die Meldeliste abzulehnen, wenn sie die Bedingungen der Ausschreibung (siehe 4.2.2 (2)) nicht erfüllen.

(9) Die Landesverbände sind berechtigt, bei allen Veranstaltungen der LV- und BDR-Kalender in ihrem Bereich, zusätzlich zu den zu zahlenden Nenngeldern maximal 1,00 € für die Kategorien U19 und maximal 2,00 € für alle anderen Kategorien als Antidoping-Zuschlag für ihren Antidoping-Fond zu verlangen. Dieses hat der Veranstalter in der Ausschreibung mit aufzuführen. Der Antidoping-Fond ist zweckgebunden für die Doping-Prävention bzw. für AD-Kontrollen einzusetzen.

(10) Nachmeldungen sind zulässig, falls sie nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgeschlossen sind. Als Nachmeldung gilt jeder Meldungseingang beim Veranstalter nach dem Meldeschluss.

Bei Nachmeldungen ist neben dem normalen Nenngeld/AD-Zuschlag eine zusätzliche Nachmeldegebühr in Höhe von maximal

- 15,-- € bei Männern, Frauen, Senioren,
- 10,-- € bei Junioren/Juniorinnen,
- 5,-- € bei allen anderen Klassen

zulässig. Abweichende Nachmeldegebühren können in den WBs geregelt werden.

(11) Nachmeldungen sind bis maximal eine Stunde vor Wettbewerbsbeginn zulässig.

(12) Falls die Meldung eines Sportlers bzw. einer Mannschaft nicht angenommen werden kann, muss der Veranstalter sofort, spätestens am Tage nach dem Meldeschluss, eine Startabsage erteilen.

(13) Der Ausrichter ist verpflichtet, eine aktuelle Startliste zu erstellen und dem Kommissärskollegium vor Wettbewerbsbeginn auszuhändigen.

(14) Vereine, Renngemeinschaften, Bezirke etc. oder Teams, die bei einer Meldung falsche Angaben machen, werden ebenso bestraft wie die Sportler, welche mit falschen Angaben melden, unter falschem Namen oder in einer falschen Alters- bzw. Leistungsklasse starten.

4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften

(1) Melden sich Sportler/Mannschaften bis zum Tag des Meldeschlusses einschl. ab, werden der Sportler/die Mannschaft ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter aus der Meldeliste gelöscht.

(2) Ab dem Folgetag zum Meldeschluss sind gemeldete Sportler/Mannschaften bei der Veranstaltung zum Start verpflichtet. Sollten sie aus irgendwelchen Gründen ihrer Startverpflichtung nicht nachkommen können, haben sie dieses dem Ausrichter schnellstens zur Kenntnis zu bringen. Diese Sportler/Mannschaften dürfen am gleichen Tage an keiner anderen Veranstaltung teilnehmen. Ein Verstoß wird als Doppelmeldung nach Anhang A der SpO geahndet. Für die Bestrafung dieses Verstoßes ist der LV zuständig, unter dessen Hoheit die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der der Sportler/die Mannschaft gemeldet war, aber nicht teilgenommen hat.

(3) Sportler, deren Abmeldung nicht spätestens 24 Stunden nach dem Beginn des Wettbewerbs beim Veranstalter vorliegt, können zur Zahlung eines additiven Reuegeldes von 10,-- € herangezogen werden.

4.3.3 Zahlung von Nenngeld, Nachmeldegebühr und Reuegeld

(1) Nenngeld und Nachmeldegebühren können vom Veranstalter bereits mit Abgabe der Meldung vor der Veranstaltung per Überweisung verlangt werden. Beides kann aber auch am Tage der Veranstaltung bar vor Ort kassiert werden.

(2) Nenngeld und Nachmeldegebühren sind generell, auch bei Abmeldung oder Nichtteilnahme des/der Sportler zu zahlen, unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme.

(3) Der Ausrichter kann ausstehende Nenngelder, Nachmeldegebühren und Reuegelder vom Sportler direkt oder bei seinem Verein, seiner Renngemeinschaft bzw. seinem Vertragsteam einfordern. Diese Gelder sind dann innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen.

(4) Bei Nichtzahlung innerhalb der o.g. Frist wird der Sportler, bei Mannschaften alle gemeldeten Sportler der Mannschaft, durch den LV des Ausrichters ohne weitere Anhörung gemäß Anhang A der SpO bestraft. Die finanzielle Forderung des Ausrichters bleibt davon unberührt.

(5) Eine nicht abgemeldete Mannschaft Radpolo/Radball wird für den nächsten Spieltag gesperrt.

4.3.4 Erstattung Nenngeld und Nachmeldegebühr bei Ausfall der Veranstaltung

(1) Falls eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt wird oder ausfällt, hat der Veranstalter 50 % der bezahlten Nenngelder und Nachmeldegebühren zu erstatten.

(2) Wird eine Veranstaltung aus einem sonstigen Grund abgesagt, sind 100 % der Nenngelder und Nachmeldegebühren zu erstatten.

(3) Wollen durch eine Absage betroffene Sportler bei einer anderen Veranstaltung melden, dürfen ihnen mit dem Nachweis ihrer ursprünglichen Meldung und der neuen Meldung innerhalb von 5 Tagen nach der Absage keine Nachmeldegebühren berechnet werden.

4.4 Teilnahme an Wettbewerben

4.4.1 Allgemeines

(1) Für alle von der UCI betreuten und reglementierten Disziplinen gilt: Ein über den BDR lizenzierter Sportler darf nur an solchen Radsport-Veranstaltungen teilnehmen, die vom BDR, einem LV bzw. einem der UCI angeschlossenen Verband genehmigt und ordnungsgemäß ausgeschrieben worden sind.

(2) Die Teilnahme an Wettbewerben erfolgt immer auf eigene Rechnung und Gefahr einschließlich der Haftung bei Unfall- und Haftpflichtschäden Dritten gegenüber.

4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland

(1) An Wettbewerben können alle Lizenzinhaber **gemäß den Bedingungen der Ausschreibung** teilnehmen, die der entsprechenden Alters- und Leistungsklasse angehören.

(2) Landesverbandoffene Veranstaltungen sind den Lizenzinhabern des Landesverbandes, in dessen Terminkalender die Veranstaltung enthalten ist, vorbehalten; entsprechendes gilt für bezirksoffene Veranstaltungen.

Abweichende Regelungen der Teilnahmemöglichkeit für Sportler anderer Landesverbände/Bezirke sind mit der Ausschreibung zu regeln. Dies gilt auch für den kleinen Grenzverkehr im Rahmen von existierenden Vereinbarungen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die jeweiligen LV-Meisterschaften.

(3) Wettbewerbe des BDR oder LV-Kalender in den Disziplinen Querfeldein, Mountainbike, Paracycling und BMX, bei denen Starter aus mindestens drei ausländischen Verbänden teilnehmen, müssen im Folgejahr bei der UCI für die Aufnahme in den internationalen Kalender angemeldet werden.

Im Hallenradsport, Trial und im Bahnrad sport gilt diese Regel bereits bei zwei ausländischen Verbänden.

Im Straßenradsport gilt diese Regel für Rennen mit der Teilnahme mit mehr als fünf ausländischen Teams.

Ausnahmen ergeben sich nur, wenn die UCI die Aufnahme in den internationalen Kalender verweigert.

(4) Bei internationalen Wettbewerben sind Lizenzinhaber aus allen der UCI angeschlossenen nationalen Verbänden teilnahmeberechtigt.

(5) Bei Mannschaftswettbewerben ist in der Ausschreibung anzugeben, ob Vereinsmannschaften, Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Wettkampfgemeinschaften zugelassen sind.

4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland

- (1) Vor einem beabsichtigten Auslandsstart ist eine Genehmigung einzuholen:
- beim BDR bei allen Veranstaltungen, die im Internationalen Kalender stehen. Hierbei ist das BDR-Meldeformular zu benutzen.
 - beim LV für alle übrigen Veranstaltungen

Eine Auslandsstartgenehmigung ist nicht nötig in den Disziplinen: Cyclocross, MTB, BMX Race, BMX Freestyle.

4.4.4 Teilnahmebeschränkungen

(1) Bei allen Wettbewerben kann die Teilnehmerzahl bzw. Anzahl der Mannschaften in der Ausschreibung beschränkt werden. Es ist dann aber der Meldeschluss um acht Tage vorzulegen und den nicht angenommenen Sportlern sofort eine Absage zu erteilen, damit die Möglichkeit einer anderen Meldungsabgabe erhalten bleibt.

(2) Rückweisungen der Sportler bzw. Mannschaften, die für einen in den Amtlichen Mitteilungen ausgeschriebenen Wettbewerb gemeldet haben, dürfen nur aus sportrechtlichen Gründen oder in der Ausschreibung bereits aufgeführten Gründen zurückgewiesen werden. Sportrechtliche Gründe sind z. B.: Erreichen der maximalen Starterzahl, Meldungen in falscher Alters- oder Leistungsklasse, Sperre des Sportlers. Bei Zurückweisungen muss in jedem Fall das Gleichheitsprinzip für alle Sportler gewährleistet sein.

Weiterhin (zusätzlich zu den Regelungen des 4.2.2. (2)/4.3.1 (8)) kann der Veranstalter Meldungen von Einzelsportlern, Mannschaften oder einzelnen Mannschaftsmitgliedern aus wichtigem Grund zurückweisen oder diese aus der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn sich deren Teilnahme/Anwesenheit nachteilig auf das Image oder die Reputation des Veranstalters oder der Veranstaltung auswirken könnte. In einem solchen Fall kann der von der Rückweisung Betroffene einen Einspruch vor dem BSSG einlegen, welches dann in einer angemessenen Zeitspanne eine Entscheidung fällen wird.

4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot

(1) Die Landesverbände haben das Recht, bei ihren Meisterschaften Startverbot für alle sonstigen Wettbewerbe derselben Disziplin zu erlassen. Ausgenommen vom Startverbot sind Sportler, die für überregionale Wettbewerbe vorgesehen und vom BDR beim zuständigen Landesverband angefordert sind.

(2) Bei Veranstaltungen mit nationalen Mannschaftswertungen oder bei sonstigen größeren unter Aufsicht der UCI stehenden Veranstaltungen einschließlich Rundfahrten behält sich die jeweilige Kommission vor, die in Frage kommenden Teilnehmer, Schrittmacher, Helfer usw. zu bestimmen und die Meldungen dafür abzugeben. Direktmeldungen sind nicht gestattet.

(3) Sportler und Sportlerinnen, die von den Kommissionen zur Teilnahme an Meisterschaften oder sonstigen großen nationalen und internationalen Wettbewerben bestimmt werden, sind verpflichtet, an diesen Wettbewerben teilzunehmen und ihre bzw. die Interessen des BDR nach besten Kräften wahrzunehmen.

(4) Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, Sportler und Sportlerinnen, die für die Repräsentativkämpfe (Etappenfahrten, nationale und internationale Veranstaltungen)

tungen, Meisterschaften, Olympiaden usw.) vorgesehen sind, die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zu untersagen.

4.4.6 Ergebnisliste

(1) Mit der Teilnahme an einem Wettbewerb erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass sein Name, die UCI-ID und der Name seines Vereins, seiner Sportgruppe oder/und Renngemeinschaft in die Ergebnisliste aufgenommen werden.

Diese Ergebnisliste wird gemäß den Regelungen in den einzelnen Radsportdisziplinen an den LV und/oder BDR und/oder die UCI gemeldet.

(2) Der BDR und seine Landesverbände veröffentlichen die Ergebnisse in den Amtlichen Organen nach den Vorschriften der BDR-Verwaltungsordnung.

4.5 Kategorien

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie wird durch das Geschlecht und das jeweilige Lebensalter des Sportlers bestimmt. Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr.

(2) Weiterführende Festlegungen können in den einzelnen Wettkampfbestimmungen enthalten sein.

4.5.1 Lizenzkategorien männlicher Bereich

4.5.1.1 Kategorie Elite

Zur Kategorie Männer Elite zählen alle Fahrer im Alter von 23 Jahren und älter, die nicht die Kategorie „Masters“ gewählt haben.

4.5.1.2 Kategorie Masters

(1) Zur Kategorie „Masters“ zählen alle Sportler im Alter von 30 Jahren und älter, die ausdrücklich diese Kategorie wählen.

4.5.1.3 Kategorie U 23

(1) Zur Kategorie U 23 zählen alle Sportler im Alter von 19 - 22 Jahren.

(2) Sportler der Kategorie U23 dürfen an den Wettbewerben ihrer Kategorie und an Wettbewerben der Kategorie Männer Elite teilnehmen.

4.5.1.4 Männliche Nachwuchskategorien

(1) Die männlichen Nachwuchskategorien unterteilen sich wie folgt:

- Junior U19 17/18 Jahre
- Jugend U17 15/16 Jahre

- Schüler U15 13/14 Jahre
- Schüler U13 11/12 Jahre
- Schüler U11 9/10 Jahre

(2) Den Sportlern der Nachwuchskategorien ist es nicht gestattet, an einem Tag an zwei Veranstaltungen teilzunehmen.

4.5.2 Kategorien weiblicher Bereich

4.5.2.1 Kategorie Elite

Zur Kategorie Frauen Elite zählen alle Fahrerinnen im Alter von 23 Jahren und älter, die nicht die Kategorie „Masters“ gewählt haben.

4.5.2.2 Kategorie Masters

(1) Zur Kategorie „Masters“ zählen alle Sportlerinnen im Alter von 30 Jahren und älter, die ausdrücklich diese Kategorie wählen.

4.5.2.3 Kategorie U 23

(1) Zur Kategorie U 23 zählen alle Sportlerinnen im Alter von 19 - 22 Jahren.

(2) Sportlerinnen der Kategorie U23 dürfen an den Wettbewerben ihrer Kategorie und an Wettbewerben der Kategorie Frauen Elite teilnehmen.

4.5.2.4 Weibliche Nachwuchskategorien

(1) Die weiblichen Nachwuchskategorien unterteilen sich wie folgt:

- Junior U19 17/18 Jahre
- Jugend U17 15/16 Jahre
- Schüler U15 13/14 Jahre
- Schüler U13 11/12 Jahre
- Schüler U11 9/10 Jahre

(2) Den Sportlerinnen der Nachwuchskategorien ist es nicht gestattet, an einem Tag an zwei Veranstaltungen teilzunehmen.

4.6 Preise

(1) Für Sieger und Platzierte von Wettbewerben dürfen Ehrengaben, Geld- oder Sachpreise ausgegeben werden.

Zusätzlich müssen in den Lizenzklassen mindestens 30% der eingenommenen Nenngelder in jedem Rennen derselben Veranstaltung an mindestens 10% der Starter in diesem Rennen als Preisgeld ausgezahlt werden.

Beispiel: Bei einem Wettbewerb starten 20 Teilnehmer, die jeweils 10 € Nenngeld zahlen. Einnahmen Nenngeld = 200 €. Demzufolge müssen Preisgelder i.H.v. 60€

(30% von 200,-€) an mindestens 2 Teilnehmer (10% von 20 Teilnehmern) ausbezahlt werden.

(2) Die Kommissionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium für alle Wettbewerbe Preisschemen zu erstellen.

(3) gestrichen

(4) Ist eine genaue Platzierung nicht möglich, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Sportlern gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

4.7 Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots

4.7.1 Sportkleidung allgemein

(1) Für die Sportkleidung in den Wettbewerben gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen.

(2) Das Trikot/die Sportkleidung muss sich ausreichend von den Trikots des Weltmeisters, des deutschen Meisters, der Nationalmannschaften und vom BDR genehmigten Teams/Renngemeinschaften unterscheiden. Im Bereich Rennsport sind auch die Trikots der UCI-Sportgruppen sowie der Spitzenreiter bei internationalen und nationalen Etappenrennen und Weltcups geschützt.

(3) Bei Mannschaftswettbewerben muss die Sportkleidung innerhalb einer Mannschaft einheitlich sein.

(4) In den einzelnen Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen können ergänzende Regelungen -z.B. Schutzkleidung- enthalten sein.

(5) Für die Bekleidung bei der Siegerehrung gilt:

Die Sportler haben zur Siegerehrung ihre, für den jeweiligen Wettbewerb vorgeschriebene und genehmigte, Sportkleidung zu tragen. Aufgrund äußerer Umstände, z. B. schlechter Witterung, ist mit Zustimmung des KK auch das Tragen entsprechender Trainingsbekleidung zugelassen. Der Sportler darf aber keine andere Werbung tragen, als sie für ihn als Werbung für seine Disziplin genehmigt ist.

4.7.2 Vereinskleidung und Werbung auf Sportkleidung

(1) Jeder Sportler startet in der Wettkampfkleidung seines Vereins, Vertragsteams, ~~seiner vom BDR zugelassenen Renngemeinschaft/MTB-Team/Mannschaft~~ oder einer Auswahlmannschaft (z.B. Landesverbands- oder Regionalauswahl), für die er für die Veranstaltung gemeldet ist. **Eine Meldung und ein Start in einer vom BDR genehmigten Renngemeinschaft/MTB-Team ist nur in der Disziplin möglich, für die die Renngemeinschaft/MTB Team gemeldet ist. Die Bekleidung einer RG/MTB-Team oder einer Auswahlmannschaft darf nur getragen werden, wenn der Sportler für dieses Team gemeldet wurde. Ausnahmen regeln die WBs.**

(2) Der Start in neutraler Wettkampfkleidung ist zulässig. Diese darf frei positioniert zwei Marken- oder Herstellerzeichen mit jeweils einer max. Größe von 64 cm² auf der Hose bzw. dem Trikot haben.

- (3) Werbung auf der Wettkampfkleidung ist zulässig. Dafür existieren im BDR sportartspezifische Regelungen, die den jeweiligen UCI-Reglements entsprechen.
- (4) Werbung auf der Vereins-Wettkampfkleidung muss grundsätzlich beim jeweiligen Landesverband beantragt und von diesem genehmigt werden, dafür ist die vom LV festgesetzte Verwaltungsgebühr fällig.
- (5) Für die einzelnen Radsport-Disziplinen (z.B. Rennsport oder MTB) und die jeweiligen Altersklassen sind unterschiedliche Vereinstrikot zulässig. Auf der Wettkampfkleidung ist der Vereinsname in vollständiger oder gekürzter Form zulässig.
- (6) Werbung für Alkohol mit mehr als 15 Volumenprozenten und für Tabakwaren ist ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.
- (7) Ein Sportler mit Hauptwohnsitz in Deutschland, der das Trikot eines im Ausland ansässigen Vereins oder Teams tragen will, unterliegt den Werbebestimmungen, des Verbandes, in dem der Verein bzw. das Team seinen Sitz hat. Er muss eine entsprechende Lizenz über die BDR-Geschäftsstelle beantragen. Es gelten hierbei die Wechselbestimmungen gemäß SpO 5.3.

4.7.3 Tragen von Meistertrikots

- (1) Ein vom BDR vergebenes Meistertrikot „Deutscher Meister“ muss von dem jeweils amtierenden Deutschen Meister bei Wettbewerben in seiner Meisterschaftsdisziplin bis zum Vortag der Folge-Meisterschaft getragen werden. Die Tragepflicht des Meistertrikots gilt auch für alle aktuellen Meister in Mannschafts-Disziplinen, auch wenn die Meister-Mannschaft nicht vollständig am Start ist.
Im Bereich Hallenradsport muss das Meistertrikot von der gesamten Mannschaft dann getragen werden, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich antretenden Sportler selbst aktueller Meister ist. (BHV 04/2017)
Das Tragen von Meistertrikots der UCI (Weltmeister) oder UEC (Europameister) ist in den entsprechenden UCI-Reglements geregelt.
- (2) Im Nachwuchsbereich werden nur in den Disziplinen Meisterschaftstrikot überreicht, in denen auch die UCI/UEC diese bei Welt- und/oder Europameisterschaften ausgibt. In allen anderen Disziplinen des Nachwuchsbereichs ist das Tragen eines Meistertrikots nicht gestattet.
- (3) Das Design des Trikots des deutschen Meisters muss dem Corporate Design des BDR (siehe BDR-Homepage) entsprechen, die Platzierung und Größe der Werbeflächen regelt das gültige UCI-Reglement. Die Entwürfe personalisierter Versionen müssen der BDR-Geschäftsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden. (HA 04/2016)
- (4) Im Straßenrennsport darf bei Rundstreckenrennen und Kriterien im Elite-Bereich bei Abwesenheit des amtierenden Deutschen Meisters im Einer-Straßenfahren der Elite der amtierende Deutsche Meister U23 Einer-Straßenfahren im Meistertrikot starten. Bei Rennen des UCI-Kriterium-Kalenders Elite, die nach den Bestimmungen der UCI ausgetragen werden und im Nationalen Kalender geführt werden, darf nur der amtierende Deutsche Meister im Einer-Straßenfahren der Elite im Meistertrikot starten.
- (5) Alle ehemaligen Deutschen Meister können, solange sie in der Kategorie (z.B. U23) starten, in der sie die Meisterschaft gewonnen haben, Sportkleidung tragen,

bei dem die Ärmelbündchen, Hosenbündchen und/oder Kragen schwarz-rot-golden abgesetzt sind. Allerdings darf diese Sportkleidung nur in der Disziplin getragen werden, in welcher der Meistertitel errungen wurde (z.B. Keirin Bahn).

(6) Meistertrikots von Landesverbänden

Geben Landesverbände bei ihren LV-Meisterschaften Meistertrikots aus, dürfen sie in der jeweiligen Disziplin bei allen Veranstaltungen des BDR- und aller LV-Kalender getragen werden.

4.7.4 Tragen der Nationaltrikots

(1) Bei Wettbewerben mit Nationenwertung (Länderkämpfe, Etappenrennen, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) tragen die Teilnehmer das Nationaltrikot.

(2) Bei allen sonstigen Veranstaltungen darf das deutsche Nationaltrikot nur mit Zustimmung der zuständigen Kommission getragen werden.

5 Lizenzen

5.1 Allgemeines

(1) Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und die ihm die Teilnahme am Sportbetrieb gestatten. Sie wird vom Bund Deutscher Radfahrer auf Antrag für alle

- Aktiven
- Kommissäre
- Kampfrichter, Spielleiter und Schiedsrichter
- Sportliche Leiter von Mannschaften bzw. Vertragsteams sowie Mannschaftsärzte
- Betreuer, Mechaniker, Physiotherapeuten, Autofahrer und Kradfahrer
- Veranstalter, Organisatoren und sonstige Funktionsträger

ausgestellt, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

(2) Rechtfertigt der Antrag eine Lizenzausstellung nicht, kann das Präsidium des BDR diese verweigern. Die Verweigerung der Lizenzausstellung ist dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein schriftlich zu begründen. Gegen die Verweigerung ist innerhalb von 30 Tagen eine Berufung vor dem BSSG des BDR möglich.

(3) Durch die Unterschrift auf dem Lizenzantrag erkennt der Antragsteller mit sofortiger Wirkung die Satzung, die RuVo, die Sportordnung, und die jeweiligen Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen sowie das Antidoping-Reglement der UCI, des BDR (BDR-ADC), der WADA sowie der NADA ***und deren Standards in der jeweils gültigen Fassung (International Standard for Laboratories, for Testing, for protection of privacy and personal information, Therapeutic Use exemption, etc.)*** an.

Die Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Reglements finden somit auf den Antragsteller auch dann Anwendung, wenn die Lizenz noch nicht an den Antragsteller ausgehändigt ist.

(4) Nur Inhaber einer solchen Lizenz sind berechtigt, an Radsportveranstaltungen die von der UCI, einem kontinentalen Verband der UCI oder einem Mitgliedsverband der UCI bzw. einem diesen angeschlossenen Verband beaufsichtigt werden, teilzunehmen bzw. in ihrem Rahmen mitzuwirken.

(5) Die Lizenz ist kein qualifizierter Befähigungsnachweis, sondern ausschließlich ein Ausdruck der Anerkennung von Statuten und Reglements der UCI bzw. des BDR.

(6) Die Lizenz ist farbig gemäß den Bestimmungen der UCI und enthält:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Verein bzw. UCI-Sportgruppe (nur PT, KPT, KT sowie FT, GS MTB)
- Altersklasse
- Passfoto

- Gültigkeitsjahr
- Unterschrift des BDR-Präsidenten
- Unterschrift des Lizenzinhabers

(7) Ein Aktiver darf zu einer Zeit für die von ihm betriebene Radsportdisziplin nur eine Lizenz besitzen. Diese ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben auf Anforderung den dazu autorisierten Personen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für alle, die an einer Veranstaltung als Aktive oder Funktionsträger beteiligt sind.

Der VKK kann anstelle der Lizenz einen schlüssigen Ersatznachweis (z.B. Kopie, Foto Lizenz Smartphone) anerkennen: Es muss dann vom Sportler oder seinem lizenzierten Betreuer zusätzlich zum Ersatznachweis schriftlich bestätigt werden, dass der Sportler lizenziert und nicht gesperrt ist. Hierfür wird als Ordnungsgeld zusätzlich das doppelte Nenngeld (ohne evtl. Nachmeldegebühr) - redaktionell 04/2017 - an den Veranstalter fällig.

(8) Lizenzen haben Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für den Hallenradsport besteht zwischen dem BDR und der RKB Solidarität ein Kooperationsvertrag. Danach erhalten die RKB-Sportler spezielle Lizenzen, die zur Teilnahme an UCI-/BDR-Hallenradsport-Wettbewerben berechtigen.

5.2 Antrag und Ausstellung der Lizenzen

5.2.1 Jahreslizenzen

(1) Lizenzen **für alle Sportler und Funktionsträger** müssen von dem Verein, dem der Antragsteller als BDR-Mitglied angehört **und für den sie tätig sind**, über den zuständigen LV beim BDR beantragt werden. Der Sportler unterschreibt den Lizenzantrag und erkennt damit die aufgeführten Lizenzbedingungen an. Der Verein bestätigt mit der Unterschrift die Mitgliedschaft des Lizenznehmers bis zum **Ende** der Gültigkeit der Lizenz. **Die Lizenzierung ist auf satzungsgemäße Tätigkeiten des lizenzausgebenden Vereines beschränkt.**

Lizenzen für ein bei der UCI lizenziertes Team werden direkt über die BDR-Geschäftsstelle beantragt.

(2) Die Landesverbände haben zu prüfen, ob Bedenken gegen die Ausstellung vorliegen. Ist dies der Fall, sind sie berechtigt, den Antrag abzulehnen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung beim BSSG zulässig.

(3) Lizenzen werden von der BDR-Lizenzstelle ausgestellt und ausgeliefert.

(4) Für die Erteilung der Lizenz ist eine Gebühr zulässig.

(5) Das Präsidium des BDR kann die Lizenzerteilung für Personen, die von anderen Mitgliedsverbänden des DOSB wegen Dopingvergehens oder verbandsschädigendem Verhaltens gesperrt wurden, verweigern.

(6) Bei einer erstmaligen Lizenzlösung ist von jedem Nachwuchssportler bis einschl. U19 mit dem Lizenzantrag ein Gesundheitsattest eines Arztes beizubringen, das nicht älter als 120 Tage sein darf.

(7) Unabhängig davon wird eine jährliche sportmedizinische Basis-Untersuchung nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) vom BDR empfohlen.

(8) Sportler und Schrittmacher **ab** 60 Jahre müssen das oben genannte Attest jährlich dem Lizenzantrag beifügen. **Auch dieses darf nicht älter als 120 Tage sein sein.**

(9) Sportler mit Hauptwohnsitz in Deutschland von Vertragsteams oder ausländischen Vereinen bzw. Teams müssen ihre Lizenz direkt beim BDR beantragen. Die Bedingungen und Antragswege können von der Geschäftsstelle angefordert werden.

(10) Eine Lizenz als „Sportliche Leiter“ in den Rennsportdisziplinen können A-Trainer beantragen, wenn Sie für die entsprechende Saison einen gültigen Trainerschein dem Antrag in Kopie beilegen. Teilnehmer einer Aus- und Fortbildung zum „Sportlichen Leiter“ können die Lizenz in den Jahren beantragen, die der Teilnahmebescheinigung zu entnehmen ist (im Regelfall drei folgende Saisons)

5.2.2 Tageslizenzen

(1) Die Tageslizenz ermöglicht die Teilnahme an Lizenzradrennen auf der Straße, Bahn, BMX, eBike, MTB und Cross ab der Altersklasse U11 bis Master.

(2) Ein Tageslizenzinhaber erkennt mit Unterschrift auf dem Lizenzantrag alle Regularien des BDR an und wird unter bestimmten Ausnahmen so behandelt wie Jahreslizenznehmer.

(3) Die Tageslizenz kann nur online über das Tageslizenzportal auf rad-net beantragt werden. Der Tageslizenzantrag muss ausgedruckt werden und gilt als Lizenznachweis für das jeweilige Rennen. Sie muss den jeweilig zuständigen Wettfahrausschuss mit den original Unterschriften vorgelegt werden.

(4) Für die Ausstellung einer Tageslizenz wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beinhaltet eine Unfall und Haftpflichtversicherung für das angemeldete Rennen.

(5) Die Tageslizenzgebühr beinhaltet nicht das Nenngeld. Dieses muss entsprechend der jeweiligen Ausschreibung an den Veranstalter gezahlt werden.

(6) Die Beantragung der Tageslizenz kann nur renn- und altersklassenbezogen erfolgen

(7) Die Tageslizenz entspricht im Elite-/Masterbereich der Leistungsklasse Amateure. Sind in einer Disziplin verschiedene Leistungsklassen definiert, so starten Sportler mit einer Tageslizenz in der rangniedrigsten Leistungsklasse (z.B. Amateure/Elite Amateure).

(8) Sportler/innen ab 40 Jahre bekommen automatisch eine Masterlizenz ausgestellt.

(9) Eine Tagelizenz kann innerhalb eines Jahres max. 5 mal beantragt/ausgestellt werden

(10) Mit einer Tageslizenz kann man an den Rennen des BDR- und der Landesverbandskalender teilnehmen. Ausgeschlossen davon ist die Teilnahme an Deut-

schen Meisterschaften und an Landesverbandsmeisterschaften. **Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Enduro und eBike ist nur in den Jahren 2020 und 2021 möglich.** Die Teilnahme an Rennen des UCI-Kalenders ist mit einer Tageslizenz ebenfalls nicht möglich. **(HA 2020)**

(11) Tageslizenzfahrer sind an die Bekleidungswerbeterminungen der Sportordnung und Wettkampfbestimmungen unter folgenden Ausnahmen gebunden; Sie starten entweder im Trikot ihres Vereins oder in einem neutralen Trikot. Es muss keine vorherige Genehmigung des genutzten Vereinstrikots erfolgen. Sie können demzufolge nicht für Renngemeinschaften, nationale MTB-Teams, Landesverbandsmannschaften oder Nationalmannschaften starten.

5.3 Lizenzwechsel

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel zu einem anderen Verein

- (1) Alle Lizenznehmer, die in einem Folgejahr ihre Lizenz bei einem anderen Verein lösen wollen, haben den geplanten Lizenzwechsel ihrem alten Verein schriftlich mitzuteilen. Der Lizenzinhaber hat dann die alte Lizenz per Einschreiben an seinen LV zu senden (Ausnahme: Wechsel in ein UCI-Vertragsteam).
- (2) Der abgebende Verein stellt ihm daraufhin innerhalb von acht Tagen nach der Lizenzwechsel-Erklärung einen Abkehrschein aus, wenn der Lizenznehmer seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein vollständig erfüllt hat.
- (3) Ansonsten hat der Verein dem Lizenznehmer innerhalb der acht Tage schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen exakt bestehen. Sollten die Forderungen aus Sicht des Lizenzinhabers nicht zu Recht bestehen, muss er dem Verein schriftlich widersprechen. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien das Recht zu, ein sportrechtliches Verfahren zu beantragen (beim LV bei LV-internen Wechseln, beim BSSG bei Wechseln über eine LV-Grenze). Das Rechtsorgan kann in einem solchen Fall entscheiden, ob dem Lizenznehmer bis zur endgültigen Entscheidung eine Lizenz ausgehändigt werden kann. Bei Erledigung der Forderung ist der Abkehrschein sofort auszustellen.
- (4) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss vom abgebenden Verein innerhalb von acht Tagen seinem LV übermittelt werden.
- (5) Aktive Sportler, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen drei Monate nicht an Wettbewerben für ausschließlich lizenzierte Sportler teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeiten, etc.) enthalten sind. Der Start bei Hobbyrennen ist in der Zeit der Wechselsperre nicht gestattet.
- (6) Der LV darf daher die neue Aktiven-Lizenz erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit (Ausnahme sperrfreier Wechsel gemäß den Regelungen in den WB) und dem Vorliegen eines Abkehrscheins bzw. der Freigabe der Lizenzaushändigung durch eine Entscheidung eines o.g. Rechtsorgans dem neuen Verein bzw. Sportler aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lizenz beim Landesverband des abgebenden Vereines.
- (7) In den Fällen, in denen ein Aktiver aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV des abgebenden Vereins, ob eine Sperre in Frage kommt. Sofern ein solcher Aktiver zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das BSSG darüber.
- (8) Die Landesverbände können für Lizenzwechsel besondere Gebühren erheben.
- (9) Ausländische Lizenznehmer, die einem BDR-Verein angehören und eine BDR-Lizenz haben oder beantragen, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

- (1) Für den Lizenzwechsel zu einem anderen Verein bzw. UCI-Vertragsteam kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.
- (2) Der beanspruchte Betreuungs- und Ausbildungsausgleich muss auf dem Abkehrschein vermerkt sein. Andernfalls erhebt der abgebende Verein keinen Anspruch auf diesen.
- (3) Trifft dies zu, ist dieser Betrag durch den Aktiven an den abgebenden Verein zu zahlen.
- (4) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr keine Lizenz gelöst hat, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI-Vertragsteams

- (1) Für einen Lizenzwechsel zwischen Vertragsteams und die Ausstellung einer diesbezüglichen neuen Lizenz gelten die Bestimmungen der UCI. Sofern diese keine Wechselsperre vorsehen, entfällt die Sperrfrist.
- (2) Bei einem Lizenzwechsel von einem Verein in ein Vertragsteam entfällt die Sperrfrist. Die neue Lizenz kann vom Sportler nach Vertragsabschluss für das Vertragsteam direkt beim BDR beantragt werden.
- (3) Beim Wechsel in ein Vertragsteam wird die bisherige Lizenz erst mit dem Vertragsbeginn als Vertragsfahrer und der Auslieferung der neuen Lizenz ungültig und ist dem BDR zurückzugeben.
- (4) Bei einem Lizenzwechsel von einem Vertragsteam in einen Verein entfällt ebenfalls die Sperrfrist. Der Lizenzantrag ist vom neuen Verein über den LV an den BDR zu stellen.
- (5) Die Landesverbände können für solche Lizenzwechsel Gebühren erheben.

6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vom Bund Deutscher Radfahrer werden alljährlich Deutsche Meisterschaften durchgeführt, die Ausrichtern übertragen wird.
Die DM-Disziplinen sind in den Anhängen der jeweiligen Wettkampfbestimmungen aufgeführt.
- (2) Die Bewerbung zur Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft muss über den Landesverband zur BDR-Mitgliederversammlung bzw. der entsprechenden Hauptausschuss-Sitzung eingereicht werden. Dort wird über die Vergabe entschieden.
- (3) Die Bewerbung sollte enthalten:
 - Vorläufiger Zeitplan unter Berücksichtigung der Auflagen des BDR
 - Angaben zu Wettkampfstätten (Halle, Bahn, Strecken)
- (4) Für Meisterschaften kann der BDR-HA eine Gebühr festlegen, diese werden in der BDR-Gebührenordnung veröffentlicht.
- (5) Die Kommissionen sind mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, einzelne DM-Disziplinen ausfallen zu lassen. Der nächsten BHV, dem Hauptausschuss sind die Gründe für diese Maßnahme darzulegen.
- (6) Treten bei Deutschen Meisterschaften weniger als fünf Teilnehmer/Mannschaften an, fällt der betreffende Wettbewerb aus.
- (7) Der/die Deutsche Meister/in erwirbt nicht automatisch das Anrecht zur Nominierung für internationale Wettbewerbe wie z. B. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele etc.
- (8) Die Ausschreibung und Durchführung sonstiger nationaler oder internationaler Titelwettbewerbe mit dem Begriff "Deutsche Meisterschaft" ist, sofern nicht ein Beschluss der Bundeshauptversammlung vorliegt, generell nur mit Zustimmung der jeweiligen Kommission gestattet.
Anträge für solche Wettbewerbe müssen spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.
- (9) Die hier aufgeführten Bestimmungen können um weitere Bestimmungen in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen ergänzt werden.

6.2 Zulassungsbedingungen

- (1) An den Deutschen Meisterschaften können alle deutschen Staatsangehörigen teilnehmen, die im Besitz einer gültigen UCI-Lizenz sind und die Bedingungen bezüglich der Qualifikation bei den einzelnen Wettbewerben erfüllen.
- (2) Ausländische Sportler und Sportlerinnen des Nachwuchsbereiches bis einschl. U17, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland wohnhaft sind, kön-

nen bei entsprechender Qualifikation ebenfalls an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen.

(3) Sportler mit mehreren Nationalitäten dürfen grundsätzlich in einem Jahr nur an Meisterschaften eines UCI-Verbandes teilnehmen.

(4) Bei Mannschaftswettbewerben können auch Sportgemeinschaften zugelassen werden. Diese können auch Titelträger werden.

(5) Sind für eine Deutsche Meisterschaft Qualifikations-Zeiten oder -Punkte erforderlich, müssen diese bei der Meldung angegeben sein und vom LV-Fachwart bestätigt werden.

Erreicht in einem LV kein Sportler die geforderte Qualifikation, so ist der jeweilige LV-Meister startberechtigt (Bestätigung durch den LV-Fachwart erforderlich).

(6) Für den Hallenradsport werden die Qualifikationsnormen durch die Kommission Leistungssport Halle festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht.

6.3 Leitung und Aufsicht

6.3.1 Kommissärskollegium

(1) Zu allen Deutschen Meisterschaften werden der Vorsitzende des Kollegiums der Kommissäre (VKK) und mindestens zwei weitere Kommissäre von der Technischen Kommission bzw. zuständigen Kommission benannt.

(2) Das Kollegium der Kommissäre besteht aus dem VKK und mindestens vier weiteren Kommissären, Kampfrichtern oder Spielleitern. Sie werden in der ergänzenden Anzahl ebenfalls vom BDR bestellt. Die Mitglieder des KK müssen mindestens BDR-Kommissäre sein.

(3) Weitere Kampfrichter sind auf Anforderung des VKK in ausreichender Anzahl durch den LV zu benennen.

(4) Das KK leitet und überwacht den Wettbewerb, erstellt das Ergebnis und entscheidet über Einsprüche.

(5) VKK und BDR-Beauftragter nehmen einen Tag vor dem Wettbewerb die Wettkampfstätten endgültig ab.

6.3.2 BDR-Aufsicht

(1) Die vorgesehene Wettkampfstätte wird durch einen BDR-Beauftragten besichtigt und zugelassen. Diese Besichtigung erfolgt spätestens ein halbes Jahr vor dem Veranstaltungstermin.

(2) Die Aufgaben des BDR-Beauftragten während der Veranstaltung sind unter 2.4 beschrieben.

6.4 Anti-Doping-Kontrolle

(1) Bei Deutschen Meisterschaften werden Anti-Doping-Kontrollen durch die NADA veranlasst.

6.5 Rahmenrichtlinie/Ausrichtervertrag DM

(1) Mit der Bewerbung um die Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft sichert der Ausrichter die Einhaltung der evtl. vorliegenden Rahmenrichtlinie zu. Genaueres wird im Ausrichtervertrag geregelt.

6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen

(1) Zu den organisatorischen Vorbereitungen zählen:

- Abstimmung des Programmablaufs/Kostenregelung mit dem BDR
- Buchung von Unterkünften für das vom BDR eingesetzte oder geforderte Funktionspersonal
- Bestellung sonstiger Organisations-Mitarbeiter wie Sprecher, Ergebnisdienst sowie des benötigten Materials
- Bestellung eines Rennarztes (falls vorgeschrieben) plus ausreichendem Sanitätspersonal mit entsprechender Ausrüstung
- Einholen der behördlichen Genehmigungen
- Reservierung der Sportstätten, Presse-, Kommissärs-Räumlichkeiten
- Erstellen eines Programmhefts

6.5.2 Pressearbeit

(1) Der Ausrichter ist für die Organisation und Koordination der Pressearbeit verantwortlich, insbesondere:

- Abstimmung des Pressekonzepts einschließlich der Funk- und Fernsehrechte mit dem BDR
- Erstellung und Verteilung von Pressemitteilungen
- Benennung eines Pressesprechers
- Werbung durch Presse, Plakate, Handzettel etc

6.5.3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Meisterschaft erfolgt durch den Ausrichter in Abstimmung mit der jeweiligen Kommission. Sie muss acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin über den zuständigen Landesverband beim BDR eingereicht werden.

(2) Der BDR veranlasst die Veröffentlichung im amtlichen Organ.

6.5.4 Durchführung der Veranstaltung

(1) Während der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter insbesondere:

- Markieren der Anfahrtswege
- Kennzeichnung der Sportstätten und Presse-, Kommissärs-, Kontroll-Räumlichkeiten inkl. der Wegweisung
- Bereitstellung der mit dem BDR abgestimmten Räumlichkeiten, Fahrzeuge und techn. Wettkampfmittel wie Glocke, Rundenanzeige, Ergebnistafeln, Lautsprecheranlage etc.
- Ausgabe von Teilnehmer-Karten/-Ausweisen an Aktive und Betreuer

- Einweisung der Organisations-Mitarbeiter in ihre spezifischen Aufgaben
- Bereitstellung eines angemessenen Siegerehrungsbereichs
- Organisation des Ergebnisdienstes inkl. der Ergebnisvervielfältigung

Die Ergebnisse enthalten alle Sportler, die den Wettbewerb regulär beendet haben.

(2) Deutsche Meisterschaften werden grundsätzlich nach dem aktuellen UCI-Reglement ausgetragen (festgelegt im UCI-Reglement Ziffer 1.2.027). Evtl. abweichende Regelungen werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

6.5.5 Kostenübernahme Ausrichter

(1) Der Ausrichter stellt je Wettbewerb drei gravierte Ehrenpreise. Außerdem übernimmt er die in den Wettkampfbestimmungen angegebenen bzw. von den Kommissionen festgesetzten Preise.

(2) Er übernimmt außerdem folgende Kosten:

- die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der DM
- die vom BDR-Präsidium festgelegten Gebühren
- die Kosten für die vom BDR eingesetzten Kommissäre und den BDR-Beauftragten

Die Kostenübernahme durch den Ausrichter kann für einzelne Meisterschaften zwischen BDR und Ausrichter im *Ausrichtervertrag* spezifisch geregelt werden.

6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften

(1) Regional-Meisterschaften werden in bestimmten Disziplinen durchgeführt. Sie werden von der zuständigen Kommission ausgeschrieben.

(2) Landesverbands-Meisterschaften werden vom LV, Bezirks-Meisterschaften vom Radsport-Bezirk ausgeschrieben.

(3) Analog zu Deutschen Meisterschaften kann bei Mannschaftswettbewerben der Start von Sportgemeinschaften zugelassen werden.

(4) Weitere Modalitäten sind in der Ausschreibung anzugeben.

6.7 Deutsche Rekorde

(1) Deutsche Rekorde werden im Bahnradsport und im Kunstradsport aufgestellt und geführt. Die diesbezüglichen Richtlinien sind in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen enthalten.

Anhang A: Strafenkatalog

(1) Dieser Strafenkatalog regelt die Vergehen und Ordnungsstrafen, die von den Landesverbänden bzw. vom BDR geahndet werden können und die nicht in den Strafenkatalogen der Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind.

Vergehen	Strafe	Strafe bei Wiederholung
Sportler: Nichtbezahlung Nenngeld, Nachmeldegebühr und/oder Reuegeld gemäß Ziffer 4.3.3 SpO	Startsperre 2 Wochen Ausnahme Radball/Radpolo: Sperre für den nächsten Spiel- tag	Verdoppelung der Startsperre Radball/Radpolo: Wie Erstver- stoß
Sportler: Abgabe einer Doppelmeldung gemäß Ziffer 4.3.1 (3) SpO	<i>Geldstrafe 50,- €</i>	Verdoppelung <i>der Strafe</i>
Sportler: nicht erlaubter Dop- pelstart Nachwuchs	<i>Geldstrafe 25,- €</i>	Verdoppelung <i>der Strafe</i>
Sportler: Auslandsstart ohne Genehmi- gung	Bei Veranstaltungen des In- tern. Kalenders: 200 € Bei anderen Veranstaltungen: 100 €	Verdoppelung der Strafe
Sportler: Start bei einer Radsportveran- staltung, die nicht von einem der UCI angeschlossenen Verband ausgeschrieben wur- de (siehe SpO 4.4.1 (1))	Mindeststrafe 2 Wochen Sper- re plus <i>max.</i> Geldstrafe 100 €	Verdoppelung der Strafe
Lizenzinhaber: Regelwidrigkeiten, die nicht mit einem Strafmaß in den zutref- fenden WBs aufgeführt sind	Ordnungsstrafe bis maximal 2.000 €	Wie beim ersten Verstoß
Veranstalter: Verstoß gegen allgemeine Auflagen der WB, Generalaus- schreibung oder eines Pflich- tenheftes, für das kein eigenes Strafmaß festgelegt ist.	Bei Deutschen Meisterschaften bis 2.000 €, bei allen anderen Veranstaltungen bis 1000 €	Wie beim ersten Verstoß

Für die Verstöße aus diesem Strafenkatalog bzw. den Strafenkatalogen der Wett-
kampf- und Durchführungsbestimmungen gilt:

Als Wiederholung zählt der gleiche Verstoß, der innerhalb von zwei Jahren nach
dem ersten Verstoß festgestellt wurde.

(2) Für Sportler des Nachwuchsbereiches dürfen die Strafen ebenfalls angewen-
det werden. Allerdings ist die Höchstgrenze einer Ordnungsstrafe gemäß RuVo §
70 zu beachten.

(3) Ein Lizenzinhaber oder Organ, die mit einer Ordnungsstrafe belegt wurden und innerhalb einer Frist von einem Monat kein Rechtsmittel dagegen eingelegt hat oder diese Ordnungsstrafe nicht innerhalb einem Monat bzw. bis zum Ende der ausgesprochenen Wettkampf-Sperre bezahlt hat, bleibt bis zur Bezahlung der Strafe gesperrt. Dies gilt auch für alle während einer Veranstaltung durch das KK erlassenen Geldstrafen.

(4) Vereine, andere Sportorgane und Sportgruppen haften bei Geldstrafen in obigen Fällen für ihre Lizenznehmer und die von ihnen gemeldeten Mannschaften.

Abkürzungen

AIOCC	Association Internationale des Organisateurs de Courses Cyclistes
AIGCP	Association Internationale des Groupes Cyclistes Professionnels
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BHV	Bundeshauptversammlung
BSSG	Bundessport- und Schiedsgericht
CCP	Conseil du Cyclisme Professionnel
CPA	Cyclistes Professionnels Associe´s
CTF	Country Tourenfahren
DGSP	Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention
DM	Deutsche Meisterschaft
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
FT	UCI Frauen Vertragsteam
GOV	Gelände-Orientierungsfahren
GS MTB	Group Sportive MTB
HA	Hauptausschuss
I.O.C.	Internationales Olympisches Komitee
KK	Kollegium der Kommissäre
KPT	UCI Kontinentales Profi Team (ehemals GS II)
KT	UCI Kontinentales Team (ehemals GS III)
LV	Landesverband
NADA	Nationale Antidoping Agentur
PT	UCI Pro Tour Team (ehemals GS I)
RCM	Règlement Contrôle Médical
RSJ	Radsportjugend
RTF	Radtourenfahren
SpO	Sportordnung
RuVo	Rechts- und Verfahrensordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TK	Technische Kommission

UCI	Union Cyclisme Internationale
UEC	Union Européenne Cyclisme
VDR	Verband Deutscher Radrennveranstalter
VewO	Verwaltungsordnung
VKK	Vorsitzender des Kollegiums der Kommissäre
WADA	World Antidoping Agency
WB	Wettkampfbestimmung

Stichwörter

- Abkehrschein 33
 Abmeldung bis Meldeschluss 21
 Altersklasse 12
 Altersklassen 15
 Antidoping-Zuschlag 20
 Aufgaben des KK 8
 Aufsicht 9, 23, 35
 Ausbildung 6, 7
 Ausbildungsausgleich 32, 33
 Ausländische Sportler 34
 Auslandsstart 23
 Ausrichter 21, 34
 Ausschreibung 15, 17, 18, 20, 22, 23, 34, 36, 37
 BDR 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37
 BDR-ADC 29
 BDR-Aufsicht 35
 BDR-Beauftragter 9, 35, 37
 BDR-Geschäftsstelle 17
 BDR-Kommissär 6, 7, 35
 BDR-Lizenz 32
 BDR-Lizenzstelle 30
 BDR-Meldeformular 23
 BDR-Mitglied 30
 BDR-Präsidium 37
 Beschwerde 11
 Bestätigung 6, 7, 35
 Betreuungsausgleich 33
 Bewerbung 34, 36
 Bezirks-Meisterschaften 37
BSSG 11, 30, 32
 Bundeshauptversammlung 34
 Deutsche Meisterschaften 6, 18, 34
 Deutsche Rekorde 37
 Deutsches Meistertrikot 27
 Disqualifikation 13
 Doppelmeldung 21
 Doppelmeldung Bestrafung 21
 Einer-Wettbewerbe 15
 Einspruch 8, 10, 11
 Einziehung von Geldstrafen 13
Elite 24, 25
 Entscheidung 11
 Entscheidungsgremium 7, 8
 Entscheidungsprozess 9
 Ermahnung 12
 Gebühr 30, 37
 Geldstrafe 12
 Geldstrafen 13
 Genehmigung 16, 18, 19, 36
 Genehmigungsgebühr 19
 Generalausschreibung 15
 Geschützte Trikots 26
 Gesundheitsattest 30
 Haftung 22
 internationale Wettbewerbe 34
 Kalender 6, 16, 17, 18, 23, 27
Kategorie 24, 25
 KK 6, 7, 8, 10, 11, 13, 20, 35
 Kommissäre 17
 Kommissärskollegium 6, 8, 10, 11, 12, 17, 35
 Kommissärs-Lizenz 6, 7
 Kommission 34, 36, 37
 Kommuniqué 13
 Kostenpauschale 12
 Kostenübernahme 37
 Landesverband 8, 9, 17, 18, 22, 23, 34, 36
 Landesverbands-Meisterschaften 37
Lebensalter 24
 Leistungssport-Direktor 17, 18, 19
 Lizenz 12, 15, 16, 29, 30, 32, 33
 Lizenzantrag 30
 Lizenzausstellung 29
 Lizenzbedingung 30
 Lizenzwechsel 32
 LV 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 18, 19, 22, 23, 30, 32, 33, 35, 37
 LV-Beauftragter 9
 LV-Fachwart 35
 LV-Meister 35
 LV-Vorsitzende 9
 Mannschaftswettbewerbe 15, 20, 26, 35, 37
Masters 24, 25
 Meldeschluss 20, 23
 Meldungen 19, 23
 Nachmeldegebühr 20
 Nachmeldungen 20
 NADA 29
 Nationaltrikot 28
 Nenngeld Fälligkeit 20
 Nenngeld maximal 20

Neutrale Trikots/Einteiler 26
Nominierung 34
Online-Formulare 19
Organisatorische Vorbereitung 36
Präsidium 18, 26, 29, 34
Preise 37
Pressearbeit 36
Radsportdisziplinen 5
Rahmenrichtlinie DM 36
Rechtsmittel 13
Regional-Meisterschaften 37
Rekord 34
Repräsentativkämpfe 23
Reuegeld 21
RKB Solidarität 30
schwere Verstöße 13
Sonderreglement 15
Sperrung 32, 33
Sperrzeit 32
Spielleiter 6, 29, 35
Sportaufsicht 9
Sportgemeinschaften 35, 37
Sportgruppe 12
Sportkleidung Siegerehrung 26
Sportordnung 5, 9, 12, 29
Startgenehmigung 15
Startliste 20
Startverbot 23, 24
Startverpflichtung 21, 23, 24
Stellungnahme 17
Strafrecht BDR-, LV-Beauftragter 9
Tatsachenentscheidungen 10, 13
Teilnahme 23, 29
Teilnahmebeschränkung 23
Terminkalender 17, 18
Terminverschiebung 17
TK Rennsport 6
UCI 6, 16, 17, 22, 29, 33
UCI-Reglement 37
UCI-Vertragsteam 29
Veranstalter 16, 17, 18, 36, 37
Veranstaltervertrag 36
Veranstaltung 6, 16, 17, 23, 36
Veranstaltungsbericht 13
Verkehrssicherungspflicht 17
Veröffentlichung 18, 19
Verpflichtung 29, 32
Vertragsteam 15
Vertragsteams 10, 33
Verweigerung Lizenz 30
VKK 6, 7, 8, 11, 13, 21, 35
WADA 29
WB 12, 16, 20, 32, 33
Werbung 27, 36
Wettkampffarten 16
Wettkampfstätte 35
Zulassungsbedingungen 34